

**Stellungnahme  
des  
Verbandes der Landwirtschaftskammern e. V.  
– VLK –  
zur  
kleinen Novelle der Bioabfallverordnung  
(BioAbfV)**

1. Vorbemerkung

Die BioAbfV richtet sich weniger an die Landwirtschaftsbehörden als an die Bioabfallhersteller, Aufbereiter und Händler. Dennoch wird das Ziel, die Einträge von Kunststoffen zu vermeiden, von den Landwirtschaftskammern natürlich unterstützt. Die Vermeidung der Einträge von Mikroplastik in die Böden ist die Herausforderung, der wir in den nächsten Jahrzehnten gegenüberstehen. Insofern wird die Festsetzung für Grenzwerte auch für Kunststoffe unsererseits sehr begrüßt.

Befürwortet werden auch die möglichen einmaligen hohen Ausbringungsmengen im GaLa Bau. Außerdem ist zu begrüßen, dass auch Stoffe mit geringen Nährstoffgehalten (Bodenhilfsstoffe etc.) künftig unter die Regelungen der Verordnung fallen.

2. Allgemeine Anmerkungen

Der Gültigkeitsbereich wird auf andere als land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen ausgedehnt. Die Beschränkung auf den Einsatz als Düngemittel entfällt. Beide Änderungen sind ausdrücklich zu begrüßen.

Da die Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf jegliche Art der Bodennutzung vorgesehen ist, wird empfohlen, für den Vollzug und die Nachvollziehbarkeit zwischen landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (nachfolgend als landwirtschaftlich genutzte Flächen bezeichnet) und anderweitig genutzten Flächen zu unterscheiden. Dies ist insbesondere unter dem Aspekt der Düngung wichtig, da die Düngeverordnung nur für landwirtschaftliche Flächen gilt und die landwirtschaftlichen Fachbehörden nicht für andere Rechtsbereiche agieren können. In der aktuellen AbfKlärV ist beispielsweise vorgesehen, dass auf der Anzeige und dem Lieferschein angegeben wird, ob es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Die Angabe ist zwingend erforderlich, damit mit vertretbarem Aufwand nachvollzogen werden kann, ob die Aufbringung auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgte (Nachverfolgbarkeit von Schadstoff- und Nährstoffflüssen).

Aktuell gewinnt die Zuordenbarkeit des Nährstoffeinsatzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund der Vorgaben der Düngeverordnung (Aufzeichnungspflicht) sowie des Monitorings hinsichtlich der Vorgaben der DüV an Bedeutung. Dabei stellt im landwirtschaftlichen Bereich das landwirtschaftliche Flächenkataster aus der InVeKoS-Antragstellung mit den Feldblockidentifikatoren den grundlegenden Flächenbezug dar. Zum einfacheren Flächenabgleich mit dem landwirtschaftlichen Flächenkataster sollte daher bei Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen neben den vorgesehenen Katasterangaben gemäß der BioAbfV auf dem Flächennachweis zusätzlich der Flächennachweis aus dem landwirtschaftlichen Flächenkataster (InVeKoS, Feldblockidentifikator und ggf. Parzellennummer) angegeben werden.

In der DüV wird der Begriff Kompost verwendet. Er ist weder in der DüV noch in der BioAbfV definiert. Die BioAbfV wäre eine geeignete Stelle, diesen Begriff abzugrenzen. Damit könnte verhindert werden, dass Pseudokomposte – nicht aerob behandelte Gemische aus organischen Stoffen – als Kompost bezeichnet werden können. In diesem Sinne verweisen wir auf einen Definitionsversuch in der Fachzeitschrift „Humuswirtschaft und Kompost“. Wir empfehlen, diesen Definitionsversuch für die nötige Ergänzung der BioAbfV zu Grunde zu legen.

Durch die Erweiterung des Gültigkeitsbereiches auf andere als land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen sind einzelne Regelungen der BioAbfV, die die Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörden betreffen, zu überarbeiten, d. h., auf den Fall zu begrenzen, in dem landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sind.

### 3. Zu den einzelnen Regelungen

#### *Zu § 1 Abs. 4 Satz 2*

Der Begriff „auf Böden aufgebracht“ sollte ersetzt werden durch die Bezeichnung „auf Böden aufgebracht oder in Böden eingebracht“. Diese Änderung dient der Klarstellung.

#### *Zu § 2 Nr. 1a*

Unklar bleibt, ob die vorgesehene mechanische Vorbehandlung auch Verfahren der Abtrennung von Metallen aufgrund magnetischer oder entsprechender physikalischer Verfahren umfasst. Sollte dies der Fall sein wäre eine umfassendere Formulierung angeraten. Materialien nach Anhang 1 Nr. 1 sollten hier auch erfasst werden, da diese trotz erweiterter Vorgaben im Anhang 1 Spalte 2 und 3 in der Regel nicht frei von Fremdbestandteilen sind.

#### *Zu § 2a Abs. 2*

Bei den Regelungen zur Fremdstoffentfrachtung werden unterschiedliche Bezugsebenen sowie differenzierte Höchstwerte vorgegeben, je nachdem, ob eine Nassbehandlung oder eine Trockenbehandlung vorgesehen ist.

Wie werden Nassbehandlung und Trockenbehandlung voneinander unterschieden? Kann zur Unterscheidung das Unter- oder Überschreiten eines Grenzwertes für den Trockenmassegehalt herangezogen werden? Muss zum Zeitpunkt der Fremdstoffentfrachtung schon feststehen, ob der Bioabfall einer Nassbehandlung (z. B. Vergärung) oder Trockenbehandlung (z. B. Kompostierung) unterzogen werden soll? Diese Fragen sollten geklärt und ausgewiesen werden.

Im Falle einer Nassbehandlung darf der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern zusammen einen Höchstwert von 0,5 von Hundert, bezogen auf die Trockenmasse des Materials, nicht überschreiten. Im Falle einer Trockenbehandlung darf der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 Millimetern zusammen einen Höchstwert von 0,5 von Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, nicht überschreiten. Hier sollte geprüft werden, ob die Untersuchungsanforderungen hinsichtlich der Methodik und des Bezuges vereinheitlicht werden können. Bei der vorgesehenen Regelung führt beispielsweise eine Überschreitung des Höchstwertes, der für eine Nassbehandlung gilt, dazu, dass eine dann avisierte Trockenbehandlung erst nach einer erneuten Untersuchung vorgenommen werden kann. Hier sollten zur Harmonisierung mit der DüMV die schärferen Regelungen der novellierten DüMV Stand 2019 verwendet werden.

In dem Absatz wird zwischen Nass-Pasteurisierung und Trocken-Pasteurisierung unterschieden. Für diese beiden Begriffe wurde keine Begriffsbestimmung gegeben. Dies sollte geändert werden.

Im Anhang 2 werden unter Punkt 2.2.1 Anforderungen und Vorgaben zum Hygienisierungsverfahren „Pasteurisierung“ gegeben. Dabei wird gefordert, dass das Material einen Wassergehalt aufweisen muss, der einen hinreichenden Wärmeübergang zwischen und innerhalb der Teilchen gewährleistet. Gibt es einen „Mindestwassergehalt“, der für einen hinreichenden Wärmeübergang benötigt wird? Wie kann man zwischen Nass-Pasteurisierung und Trocken-Pasteurisierung unterscheiden? Die nötigen Klarstellungen werden hiermit angeregt.

#### *Zu § 2a Abs. 3*

Eingefordert werden Sichtkontrollen. Sichtkontrollen durchzuführen, wenn aus technologischen oder anderen Gründen der Bioabfall im geschlossenen System transportiert wird, ist jedoch nicht immer möglich. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn flüssige Bioabfälle aus einem geschlossenen Sammelbehälter von einem Transportfahrzeug abgepumpt und nach dem Transport in einen geschlossenen Behälter in der Biogasanlage gepumpt werden. Wird eine bauliche Veränderung bzw. wird eine geänderte Zulassung der Biogasanlage erforderlich? Und: Wie können ggf. Übergangsregelungen aussehen? Die Novelle sollte dazu Aussagen treffen.

Auch bei Materialien, die eine Sichtprüfung bei Anlieferung ermöglichen, können mit der Sichtprüfung keine eindeutigen Hinweise auf den Anteil an Fremdbestandteilen gewonnen werden (Erfahrungswerte aus Düngemittelverkehrskontrolle). Besser wäre es also, auf verpflichtende Sichtkontrollen zu verzichten.

#### *Zu § 2 Punkt 6*

In den Begriffsbestimmungen § 2 Punkt 6 wird die Eigenverwertung von pflanzlichen Stoffen erläutert. Für die dort definierten Gegebenheiten gilt laut § 1 3(2) die BioabfV nicht.

Unter § 2 Punkt 6 b werden als Bioabfälle zur Eigenverwertung auch solche definiert, welche anteilig von Mitgliedern von „Erzeugerzusammenschlüssen des (..) Obst- und Gemüseanbaus auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen (...)“ zurückgenommen werden, solange es sich um unbehandelte Bioabfälle handelt. Dieser Punkt sollte um Rohwarenanlieferung- bzw. Rohwarenproduzenten von Industriegemüse erweitert werden. Hierdurch ist die unkritische Rückführung auf Ursprungsflächen unter Einhaltung der Düngeverordnung im Sinne der Kreislaufwirtschaft unbürokratisch möglich.

#### *Zu § 3a Satz 2*

Offen bleibt, welche Zersetzungsprozesse bis zu welchem Grad erfüllt sein müssen, damit Geruchsbelästigungen ausgeschlossen werden können. Offen bleibt auch, wie der Nachweis bezüglich einer Geruchsbelästigung geführt werden kann (z. B. Höchstwert für Essigsäureäquivalent).

#### *Zu § 3c Satz 1*

Die in § 1 Abs. 2 Genannten umfassen unter Punkt 5 auch die Bewirtschafter der Flächen, auf oder in denen Bioabfälle auf- oder eingebracht werden. Da die Bewirtschafter die Bioabfälle erst nach Abschluss der Behandlung erhalten haben sie kaum Einfluss auf die Höhe der Schadstoffgehalte und sollten (wenn überhaupt) nur nachrangig als Adressaten dieser Forderung aufgeführt werden.

Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn die Untersuchungsergebnisse von Boden und Bioabfall vor der Aufbringung bekannt gegeben würden.

#### *Zu § 4 Abs. 1 Satz 1*

Neben dem Bioabfallbehandler sollte auch der Aufbereiter aufgeführt werden.

#### *Zu 4 Abs. 4 Nr. 1*

In den Vorgaben zur Düngemittelverordnung (DüMV) wird hier auch der Anteil an Altpapier gezählt. Dies sollte im Rahmen einer Harmonisierung aufgenommen werden.

#### *Zu § 4 Abs. 9 Satz 4*

Bioabfallbehandler sind verpflichtet, Überschreitungen der Schwermetallgrenzwerte zu melden. Nach Ansicht der Landwirtschaftskammern sollten Bioabfallbehandler der zuständigen Behörde auch die Untersuchungsergebnisse nach Absatz 4 übermitteln, wenn die zulässigen Höchstwerte nach Absatz 4 (Fremdstoffgehalt) überschritten werden.

#### *Zu § 5a Abs. 1 Satz 1*

Der Begriff „auf Böden aufgebracht“ sollte ersetzt werden durch die Bezeichnung „auf Böden aufgebracht oder in Böden eingebracht“. Diese Änderung dient der Klarstellung.

#### *Zu § 6 Abs. 1a*

Die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ gibt Regelungen für die bedarfsangepasste Nährstoffzufuhr vor. Dabei werden der Nährstoff- bzw. Düngebedarf in Abhängigkeit von der Folgenutzung berücksichtigt. Für die Anwendung von Bioabfallkomposten werden Vorgaben gegeben. Hier sollte ein Abgleich hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen sowie konkreter Anwendungsmengen vorgenommen werden.

Gemäß §12 (1) BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterial, Baggergut und Gemische von Bodenmaterial mit bestimmten Abfällen auf- und eingebracht werden, keine reinen Bioabfälle. Die Regelungen des § 12 BBodSchV sollten zumindest bei landwirtschaftlicher und erwerbsgärtnerischer Folgenutzung weiterhin gelten und auch die Anforderung der bedarfsgerechten Nährstoffzufuhr entsprechend beachtet werden. Gemäß Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV wird für eine bedarfsgerechte Nährstoffzufuhr eine einmalige Anwendung von max. 65 t TM Kompost pro Hektar empfohlen.

Analog zur Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV sollte zwischen „Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ und „Auf- und Einbringen von Material auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht“ unterschieden werden. Bei der Auf- und Einbringung von Bioabfall auf und in Böden bestehender landwirtschaftlicher Nutzflächen sind weiterhin die Vorschriften des Düngerechts zu beachten. Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. Rekultivierung von Abbaustätten) mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sollte differenziert werden, ob eine Auf-/Einbringung noch der Rekultivierung (Anwendungsbereich § 12 BBodSchV) oder der landwirtschaftlichen Nutzung (Anwendungsbereich Düngerecht) zuzuschlagen ist. Wir empfehlen, diesen Unterschied deutlicher herauszustellen.

Erwähnt wird der Garten- und Landschaftsbau. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Garten- und Landschaftsbau gewerblicher Natur ist (Dienstleistung) und sich insofern von dem Produktionsgartenbau (Landwirtschaft) unterscheidet. Im Produktionsgartenbau könnten aufgrund der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Flächen weitere Gesetze und Verordnungen hinzukommen (DüV etc.), die ggf. in vorliegender Verordnung Berücksichtigung finden sollten. Wir gehen daher davon aus, dass dies bekannt und im VO-Text tatsächlich der Garten- und Landschaftsbau gemeint ist. Dennoch wäre eine Klarstellung hilfreich.

Der vorletzte Satz sollte geändert werden von: „...6,67 Tonnen Trockenmasse ... 10 Tonnen Trockenmasse...“ in „...6,67 Tonnen Trockenmasse je Hektar und Jahr ... 10 Tonnen Trockenmasse je Hektar und Jahr...“. Dies dient der Klarstellung.

#### *Zu § 9 Abs. 1 Satz 2*

Es stellt sich die Frage, warum nur die erstmalige Aufbringung von Bioabfällen seit 1998 mitzuteilen ist. Eine Gefahr für den Boden besteht doch insbesondere bei weiteren Aufbringungen. Hier ist keine Mitteilung an die landwirtschaftliche Fachbehörde erforderlich. Diese Mitteilung sollte jedoch erfolgen, um eine wirksame Kontrolle der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen. Mit diesen Darlegungen wollen die Landwirtschaftskammern die Wichtigkeit einer Analyse von Boden (und Material) vor der Ausbringung noch einmal unterstreichen.

Die Meldung an die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde ist nur vorzusehen, wenn eine Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgte.

#### *Zu § 9 Abs. 2 Satz 5*

Die Beteiligung der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde ist nur vorzusehen, wenn eine Aufbringung landwirtschaftlich genutzte Flächen betrifft.

#### *Zu § 10 Abs. 2*

Die Beteiligung der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde ist nur vorzusehen, wenn eine Aufbringung landwirtschaftlich genutzte Flächen betrifft.

#### *Zu § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3*

Auf dem Lieferschein muss die abgegebene Menge aufgeführt werden. In der Praxis finden sich hierzu auf Lieferscheinen unterschiedlichste Angaben (Masse oder Volumen), z. B.:

- Tonnen Frischmasse bzw. Originalsubstanz
- Kubikmeter Frischmasse bzw. Originalsubstanz (sowohl bei Komposten als auch bei flüssigen Gärresten)
- Tonnen Trockenmasse

Zur Klarstellung wird empfohlen, die Masseinheit vorzugeben (vorzugsweise Tonnen Frischmasse bzw. Originalsubstanz), dies gilt auch für den Anhang 4.

Grade im Hinblick auf Nährstoffeinträge in die Umwelt und deren Monitoring (Stichwort DüV) wäre es wünschenswert, wenn auch die Nährstoffgehalte in der Frischmasse für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Phosphat auf den Lieferschein aufgenommen werden würden.

#### *Zu § 11 Abs. 2a Sätze 1 + 2*

Die Übergabe des Lieferscheines an die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde ist nur vorzusehen, wenn die Aufbringung landwirtschaftlich genutzte Flächen betrifft.

#### *Zu § 11 Abs. 3*

Die Befreiung in der gegenwärtigen Form hat zur Folge, dass vom Lieferscheinverfahren befreite Abgeber insbesondere Komposte über Bundesländergrenzen und über Ländergrenzen hinaus abgeben. Die für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörden haben dann zum Zeitpunkt der Abgabe/Aufbringung keine Kenntnis darüber. Damit ist auch keine Überwachung und Kontrolle (z. B. durch die Düngemittelverkehrskontrolle) während der Abgabe und des Aufbringens möglich. Eine Befreiung sollte nur unter engen Bedingungen vorgenommen werden, die absichern, dass die Abgabe und Aufbringung auch überwacht werden können.

#### *Zu § 11 Abs. 3 Sätze 3 + 4*

Die Beteiligung der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde ist nur vorzusehen, wenn eine Aufbringung landwirtschaftlich genutzte Flächen betrifft.

#### *Zu § 11 Abs. 3a Satz 2*

- a) Es sollte vorgesehen werden, dass der vereinfachte Nachweis getrennt für landwirtschaftlich genutzte Flächen und sonstige Flächen erstellt wird.
- b) Die aktuelle Regelung sieht vor, dass der vereinfachte Nachweis einmal jährlich für die vergangenen 12 Monate an die für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde übergeben wird. Diese Regelung sollte geändert werden. Insbesondere ist das zeitliche Raster enger zu fassen. Bei der Verfolgung und Eindämmung von Tier- und Pflanzenkrankheiten (z. B. Afrikanische Schweinepest, Kartoffelkrebs) müssen auch mögliche Übertragungswege durch organische Düngemittel schnell mit vertretbarem Aufwand nachvollzogen werden können. Ähnliches gilt, wenn durch eine Aufbringung erhöhte, visuell gut erkennbare, Fremdstofffrachten auf Flächen gelangt sind. Die aktuelle Regelung lässt einen langen zeitlichen Abstand zwischen der Abgabe/Aufbringung und der Meldung an die zuständige Behörde zu (bis zu einem Jahr) und verzögert damit eine schnelle Reaktion. Hier ist eine deutliche Verkürzung der Meldefrist (oder ein kompletter Entfall der Befreiungsmöglichkeit vom Lieferscheinverfahren) anzustreben.

### *Zu § 11 Abs. 2a S. 1 und 2*

Die Verwertungsmöglichkeiten im Landschaftsbau nach § 6 Abs. 1a wird begrüßt. Jedoch sollten die Aufbewahrungspflichten entsprechend auf 12 Jahre angepasst werden.

### *Zu § 11 Abs. 3a S. 2*

Aus Kontrollsicht ist eine verkürzte Meldepflicht bzw. Wegfall der Befreiungsmöglichkeiten im Lieferscheinverfahren wünschenswert.

### *Zu § 11 Abs. 3a Satz 6*

Der Bewirtschafter sollte ebenfalls dokumentieren, ob der Nachweis für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und eine Fläche mit anderer Nutzung erfolgt.

### *Zu § 11: Nachweispflichten*

Landwirte sind in etlichen Bundesländern verpflichtet, die Abgabe und Aufnahme von Wirtschaftsdüngern auf elektronischem Wege in der Wirtschaftsdüngerdatenbank zu dokumentieren. Abgeber von Wirtschaftsdüngern und Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, müssen dann digital dokumentieren, welche Mengen mit welchen Nährstoffgehalten und Nährstofffrachten sie an welche Empfänger abgeben. Eine Einbeziehung von Bioabfällen, ggf. auch Klärschlämmen und allen weiteren organischen Nährstoffträgern, wäre aus unserer Sicht mehr als sinnvoll.

### *Zu Anhang 1*

#### *Mulchfolien*

In dieser Liste werden „Mulchfolien“ (Tabelle 1 a) aus dem landwirtschaftlichen und gärtnerischen Anbau aus biologisch abbaubaren Kunststoffen möglichst überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen“ genannt. Dazu folgende Anmerkungen:

- Aus Sicht der Beratung gibt es in der Praxis Hinweise darauf, dass die Abbaubarkeit der genannten Folien über längere Zeiträume erfolgt. Reste der Folien finden sich damit auch über längere Zeiträume (ggf. Jahre) auf den Flächen. Die Akzeptanz der Folien in Bezug auf die Einarbeitung auf den Anwendungsflächen ist daher aus unserer Sicht sowohl bei den Anwendern und bei der Bevölkerung eher gering. Dies gilt entsprechend insbesondere für Pachtflächen.
- Eine Wiederaufbereitung von Folien ist prinzipiell möglich. Nach unserem Kenntnisstand sind dafür aber sortenreine Folienabfälle notwendig. Inwiefern und inwieweit bioabbaubare Folien für eine Wiederaufbereitung genutzt werden können, kann von unserer Seite nicht eingeschätzt werden.

#### *Pilzsubstratrückstände*

Im Anhang 1 b) werden als „Bioabfälle, die einer Zustimmung nach § 9a zur Verwertung“ verlangen, Pilzsubstratrückstände aus der Speisepilzherstellung genannt.

Pilzsubstrat zur Speisepilzherstellung unterliegt bereits vor Produktionsbeginn strengen lebensmittelrechtlichen und hygienischen Anforderungen und stellt daher als abgetragenes Pilzsubstrat aus der Speisepilzherstellung kein gesondertes Gefahrenpotential bei Aufbringung auf oder in den Boden dar. Daher sollte die Einstufung dieser Materialien vom Anhangteil 1 (b in den Anhangteil 1 (a verschoben werden: „Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9 a zur Verwertung“ unterliegen.

#### *Abfälle aus der Forstwirtschaft*

Im Anhang 1 (a „Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9 a zur Verwertung“ unterliegen, werden „Abfälle aus der Forstwirtschaft (AVV 02 01 07)“ aufgeführt. Im Näheren sind in Spalte 3 „naturbelassene, pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft“ genannt.

Dieses Material wird u. a. im Obstbau zur Herstellung von Kulturflächen, z. B. im Heidelbeeranbau, eingesetzt. Durch die Formulierung in § 1 Anwendungsbereich „Diese Verordnung gilt für unbehandelte (...) Bioabfälle (...), die zur Verwertung als Düngemittel (...) auf den Boden aufgebracht werden (...)“ unterlag der Einsatz im Obstbau bisher nicht der Bioabfallverordnung, da es zur Herstellung einer Kulturfläche nicht aber zur Düngezwecken aufgebracht wurde. Durch die Streichung des Zusatzes „als Düngemittel“ in § 1 Anwendungsbereich, würde dieses Material zukünftig der BioabfV, mit dem entsprechenden administrativen Aufwand für die Betriebe, unterliegen.

Da das eingesetzte Material auch weiterhin kein Gefahrenpotential im Hinblick auf Schwermetalle oder den Eintrag von Fremdstoffen wie z. B. Kunststoffen etc. darstellt, sollte die Möglichkeit aufgenommen werden, dieses Material für den genannten Einsatz auszunehmen.

#### *Abfälle aus pflanzlichem Gewebe*

In Anhang 1 a) werden „Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9 a zur Verwertung“ unterliegen, genauer „Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (02 01 03), genannt. In Spalte zwei werden dazugehörig „pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbau“ bzw. „pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft“ gefasst. Werden diese Materialien nicht im Rahmen der Eigenverwertung auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen verwertet, unterliegen sie der BioabfV.

Das bedeutet, dass z. B. pflanzliche Abfälle aus Unterglas- oder Tunnelkulturen, die nicht auf eigenen Flächen verwertet werden können (z. B. Tomatenkulturen, Erdbeeren aus Stellagenkulturen etc.), der BioabfV unterliegen. Damit gehen für Erzeuger, Besitzer etc. umfangreiche Untersuchungs- und unter Umständen Behandlungs- sowie Anzeigepflichten bzw. das Liefererscheinverfahren, einher.

Im Rahmen der regionalen Verwertung ist in § 10 (2) vorgesehen, dass die zuständige Behörde sich mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde im Einvernehmen einigen kann, von Untersuchungs-, Anzeige- und Lieferscheinverpflichtungen abzusehen.

Hier sollte eine verbindliche Formulierung gefunden werden, dass ein Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde verbindlich gesucht werden muss, um zu entscheiden, ob die regionale Verwertung im Falle von ungefährlichen Abfallstoffen erleichtert werden kann.



#### 4. Zusammenfassung

Die Initiative des BMU, die Bioabfallverordnung zu novellieren, wird durch die Landwirtschaftskammern begrüßt, denn die grundsätzlichen Ziele – z. B. Schutz vor Plastik und Mikroplastik – sind vorbehaltlos zu unterstützen. Jedoch bedarf der vorliegende Entwurf noch einmal einer gründlichen Überarbeitung.